



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



gleichlautende personalisierte Schreiben an:
- Ministerpräsidenten der Länder
- Umwelt- und Verkehrsminister der Länder

Beschlussfassung über die Schallschutzverordnung

15. Juni 2009

«Briefanrede»

nach der Inkraftsetzung des Gesetzes zum Schutz vor Fluglärm im Juni 2007 liegt Ihnen nunmehr die Schallschutzverordnung als zweite und wichtigste Rechtsverordnung zu diesem Gesetz vor.

Nachdem bereits die aus dem Gesetz resultierenden Schutzzonen durch die Vorgabe zu hoher Dauerschallpegel als Auslöseschwellen zu klein ausgefallen sind, bietet die SchallschutzVO in der derzeit vorliegenden Form nicht einmal die Gewähr dafür, dass in diesen schon viel zu kleinen Schutzzonen wenigstens gesundheitsrelevanter Schallschutz geleistet wird. Sie unterliefe damit das ohnehin unzureichende Fluglärmgesetz und würde die dortigen Festlegungen noch weiter abschwächen.

Die Ergebnisse der zur Novellierung der SchallschutzVO eingesetzten Arbeitsgruppe und die Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) sind einseitig zu Lasten der Fluglärm Betroffenen nicht umgesetzt worden. Der Gesetzgeber folgt mit dem Verordnungsentwurf nicht einmal durchgehend der Systematik des Fluglärmgesetzes. In diesem wurde zumindest bei der Berechnung der Nachtschutzzonen ein Maximalpegel-Kriterium eingeführt. Diese Vorgabe ist beim Entwurf der SchallschutzVO völlig ignoriert worden; damit erscheint sie in Teilen nicht gesetzeskonform. Insbesondere der Schutz der Nacht ist nicht gewährleistet.

**Bundesvereinigung
gegen Fluglärm e.V.**
Grupellostrasse 3
40210 Düsseldorf
Fon 0211/66850-71
Fax 0211/66850-73
bv-fluglaerm@arcor.de •
www.fluglaerm.de

ROBIN WOOD e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Langemarckstr. 210
28199 Bremen
Fon 0421/59 828 8
Fax 0421/59 828 72
geschaeftsstelle@robinwood.de •
www.robinwood.de

**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
e.V. (BUND)**
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
Fon 030/27586-431
Fax 030/27586-440
bund@bund.net • www.bund.net

**Verkehrsclub Deutschland
e.V. (VCD)**
Rudi-Dutschke-Str. 9
10969 Berlin
Fon 0 30/28 03 51-0
Fax 0 30/28 03 51-10
mail@vcd.org • www.vcd.org

**Deutscher Naturschutzring
(DNR)**
Am Michaelshof 8-10
53177 Bonn
Fon 02 28/35 90 05
Fax 02 28/35 90 96
info@bund.net • www.dnr.de

**Arbeitsgemeinschaft
Deutscher
Fluglärmkommissionen**
Gebäude 152, Raum 6121
Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Weil man zur Vereinfachung des Verfahrens - wie bei der SSVO von 1974 - von Bauschall-dämmmaßen (DIN 4109) ausgehen wollte, hat man sich auf Dauerschallpegelwerte als Ausgangsgrößen geeinigt. Um dem im Fluglärngesetz für den Nachtschutz eigentlich vorgesehenen Maximalpegel-Kriterium einigermaßen gerecht zu werden, müssten diese Dauer-schallpegel dann aber, wie vom Umweltbundesamt empfohlen, bei 25 dB(A) innen bemessen sein.

Die nunmehr vorliegende Verordnung hingegen geht bei Neubauten von einem zulässigen nächtlichen Dauerschallpegel von 30 dB(A) aus. Dazu ist ein Abschlag (*„Toleranzmarge“*) beim Schallschutz von 3 dB(A) für bestehende Gebäude vorgesehen. In der Summe bewirkt dies einen Schutz erst bei einer mehr als sechsfachen (!) Lärmbelastung.

Wurde in den Vorjahren schon einmal Schallschutz von einem Flughafen gewährt (selbst wenn dieser unzureichend war), ist ein weiterer Abschlag (*„Toleranzmarge“*) beim Schallschutz von 5 dB(A) vorgesehen, was gegenüber dem Ausgangswert auf eine 20-fache Schlechterstellung der Betroffenen hinausläuft. Mit dem gewählten Ansatz in der SchallschutzVO würde der Schutz der Fluglärm-betroffenen auch nicht annähernd erreicht und liefe nach 12-jährigen Beratungen des Gesetzes und der Verordnungen nahezu ins Leere.

Wir appellieren deswegen an die Vertreter der Länder bei den Beratungen im Bundesrat und seinen Ausschüssen, durch eine graduelle Verbesserung der SchallschutzVO dafür zu sorgen, dass die Ziele des Fluglärm-schutzgesetzes erreicht werden.

Um das Schutzziel besser zu erreichen, schlagen wir Ihnen folgende Veränderung vor:

In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 der SchallschutzVO sollten jeweils in der ersten Spalte der beiden Tabellen die Werte für die Isophonen-Bänder durchgehend um 3 dB(A) abgesenkt werden (dies entspricht dem Status der vorhergehenden Fassung vom 3.4.2009).

Begründung:

Aus Sicht der vielen von Fluglärm betroffenen Menschen im Flughafenumland muss das Schutzniveau in der SchallschutzVO dringend verbessert werden. Maßgeblich für das unbedingt erforderliche Schutzniveau sind die Mindeststandards der Schallschutztechnik im Hochbau, wie sie in der DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Ausgabe November 1989, grundlegend bestimmt sind. Die DIN 4109 ist in den Ländern bauaufsichtlich eingeführt. Danach müssen Bauwillige vor der Errichtung eines Wohngebäudes in einem lärm-belasteten Bereich nachweisen, dass die in der DIN 4109 vorgegebenen Mindestanforderungen an den baulichen Schallschutz gegen Außenlärm eingehalten werden.

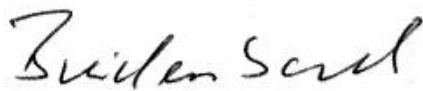
Es ist kein Grund ersichtlich, bei der Errichtung von Wohnungen in den von Fluglärm belasteten Bereichen des Flugplatzumlandes hinter diesen Standards zurückzubleiben. Um wenigstens eine Annäherung an diese Anforderungen hinsichtlich des baulichen Schallschutzes in den Lärmschutzbereichen nach Fluglärngesetz zu erreichen, ist die hier vorgeschlagene Absenkung der Werte für die Isophonen-Bänder in den beiden Tabellen von § 3 Absatz 1 der Verordnung um 3 dB(A) notwendig. Damit wird der bauliche Schallschutz in den Lärmschutzbereichen an die Anforderungen angepasst, die auch ansonsten bei der Errichtung von Gebäuden in einem verlärmten Umfeld verbindlich sind.

Die vorgeschlagene Änderung von beiden Teilen von § 3 hat zur Folge, dass die Anforderungen des § 5 Absatz 2 und 3 der Verordnung ebenfalls im Mittel um 3 dB(A) erhöht werden. Auch bei den Regelungen für die schalltechnische Nachrüstung der bereits vorhandenen Wohngebäude und schutzbedürftigen Einrichtungen sowie bei den Regelungen zu den früher durchgeführten freiwilligen Schallschutzmaßnahmen sind Verbesserungen erforderlich, da ansonsten keine gesunden Wohnverhältnisse erreicht werden. Nur durch die vorgeschlagene Absenkung der Pegelwerte, bei denen die jeweils nächsthöhere Schallschutzklasse zur Anwendung kommt, lassen sich die Belastungen der Menschen in ihren Wohnungen und in den schutzbedürftigen Einrichtungen im Flughafenumland auf ein einigermaßen akzeptables Maß absenken.

Auch der durch die AG Kostenschätzung im Rahmen der Entstehung des Fluglärmmgesetzes ermittelte Kostenrahmen von etwa 750 Mio. Euro würde eine deutlich bessere Lösung für den Schallschutz und eine Anhebung der unzulänglichen Höchststättung von 150 Euro/qm zulassen, zumal durch die Einführung der Sigma-, anstatt der 100/100-Regelung sowie schlechtere Nachtgrenzwerte für Ausbauten bis 2010 sich alleine in Frankfurt der ursprünglich geschätzte Aufwand um weit mehr als 100 Mio. Euro reduziert. Zudem ließen sich die Kosten für den Schallschutz mit einem Aufschlag von ca. 50 Cent auf jedes Flugticket problemlos finanzieren.

Wir bitten Sie deswegen eindringlich, die vorgenannten Veränderungen zu berücksichtigen. Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

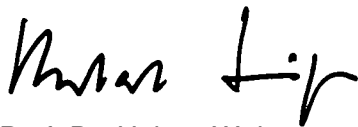
Mit freundlichen Grüßen



Helmut Breidenbach
Präsident der BVF



Florian Kubitz
Vorstandssprecher Robin Wood e.V.



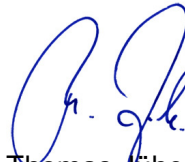
Prof. Dr. Hubert Weiger
Vorsitzender des BUND e.V.



Michael Gehrman
Vorsitzender des VCD e.V.



Hubert Weinzierl
Präsident des DNR



Thomas Jühe
Vorsitzender ADF